



Ansprechpartner/in Tobias Kreckel  
Telefon 02261 7010304  
Telefax 02261 7010222  
E-Mail Tobias.Kreckel@wald-und-holz.nrw.de

Datum 19.06.2019  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
**300-11-61-104**

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Bergisches Land zur Genehmigung vorgelegt worden:

### Antrag auf Waldumwandlung

<b>in der Stadt</b>	<b>Wülfrath</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Oberdüssel</b>
<b>zur Änderung der Nutzungsart in</b>	
<b>mit einer Größe von</b>	<b>3.261 m<sup>2</sup></b>

**Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke**

<b>Flur/e</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück/e</b>	<b>284</b>

### Kompensationsfläche/n

<b>in der Gemeinde</b>	<b>Wülfrath</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Unterdüssel</b>
<b>Flur</b>	<b>2</b>
<b>Flurstück</b>	<b>337</b>
<b>mit einer Größe von</b>	<b>3.288 m<sup>2</sup></b>

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur Vorprüfung zu entnehmen:

Die Antragsfläche ist kleiner 10.000 m<sup>2</sup> (1 ha).

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Kreckel